

Vereinbarung
Kommunale Zusammenarbeit
interkommunale Wärmeplanung

1. Nachtrag

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

zwischen

der Stadt Altlandsberg

vertreten durch den Bürgermeister Michael Töpfer, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,

der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Krieger, Lindenallee 3, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf,

der Gemeinde Hoppegarten

vertreten durch den Bürgermeister Sven Siebert, Lindenallee 4, 15366 Hoppegarten,

der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

vertreten durch den Bürgermeister Ansgar Scharnke, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin,

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

vertreten durch den Bürgermeister Marco Rutter, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf

nachfolgend gemeinsam „**Vertragskommunen**“ genannt

Präambel

Die Vertragskommunen haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung geschlossen.

Zugleich wurden die Anmerkungen der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 15.09.2025 aufgegriffen und in die nachfolgenden Regelungen eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Klarstellung der Zuständigkeiten der einzelnen Vertragskommunen, die beratende Funktion der Steuerungsgruppe, die Ausgestaltung der Finanzierung sowie die Regelungen zur Beendigung des Vertrages.

Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem öffentlich-rechtlichen Vertrag um einen mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragskommunen folgenden Nachtrag:

§ 1 Änderungen des Vertrages

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Beantragung und Ausschöpfung der Erstattung des finanziellen Mehraufwandes bei dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg durch jede Vertragskommune eigenverantwortlich für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolgt.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Verantwortung für die jeweilige Veröffentlichung, Kommunikation und sonstige Öffentlichkeitsarbeit verbleibt bei jeder Vertragskommune eigenverantwortlich.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die „Steuerungsgruppe“ begleitet die kommunale Wärmeplanung fachlich und beratend. Sie dient dem Austausch zwischen den Vertragskommunen, der Abstimmung des Vorgehens sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Empfehlungen zu Strategien und Projektschritten innerhalb der kommunalen Wärmeplanung. Entscheidungsbefugnisse werden der „Steuerungsgruppe“ nicht eingeräumt. Diese verbleiben ausschließlich bei den jeweils zuständigen Organen der Vertragskommunen. Das Nähere zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der „Steuerungsgruppe“ regeln die Vertragskommunen einvernehmlich.

4. § 5 Abs. 1 wird gestrichen.

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern Leistungen, die nicht vom Angebot des externen Dienstleisters umfasst sind, zusätzlich beauftragt werden sollen, informieren sich die Vertragspartner über die „Steuerungsgruppe“ hierzu. Die Beauftragung zusätzlicher Leistungen erfolgt durch die jeweils zuständige Vertragskommune im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sollten die Zusatzleistung allen Kommunen zugutekommen, wird nach

Beratung in der „Steuerungsgruppe“ ein Einvernehmen aller Kommunen eingeholt. Die dann anfallenden Kosten hierfür werden, sofern das Einvernehmen aller Vertragskommunen vorliegt, entsprechend dem im Angebot des externen Dienstleisters ausgewiesenen Stundenaufwand auf die Vertragskommunen verteilt. Soweit nachbeauftragte Leistungen keinem Stundenaufwand zugeordnet werden können, wird die Verteilung der hierauf entfallenden Kosten durch die Vertragskommunen einvernehmlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranlassungs- und Nutzungsbezugs festgelegt. Werden zusätzliche Leistungen beauftragt, die ausschließlich einzelne Vertragskommunen betreffen oder nur von einzelnen Vertragskommunen benötigt werden, tragen diese die dadurch entstehenden Kosten selbst.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die gesetzlichen Regelungen über die Beendigung öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere nach §§ 60, 62 VwVfG in Verbindung mit § 314 BGB, bleiben unberührt. Im Falle der Beendigung oder Teilbeendigung dieser Vereinbarung bleiben bereits begründete Zahlungs- und Erstattungsverpflichtungen der Vertragskommunen für bis dahin beauftragte oder erbrachte Leistungen unberührt. Eine Rückgewähr bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

(2) Eine Beendigung oder Teilbeendigung dieses Vertrages ist nur durch schriftliche, einvernehmliche Vereinbarung aller Vertragskommunen zulässig.

§ 2 Fortgeltung des übrigen Vertrages

Im Übrigen bleibt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung unverändert bestehen. Dieser Nachtrag wird Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragskommunen in Kraft.

für die Stadt Altlandsberg

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Michael Töpfer, Bürgermeister

.....
Juliane Dürr, allgemeine Vertreterin

für die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Thomas Krieger, Bürgermeister

.....
Jacqueline Krienke, allgemeine Vertreterin

für die Gemeinde Hoppegarten

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Sven Siebert, Bürgermeister

.....
Peter Große, weiterer Vertreter

für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Ansgar Scharnke, Bürgermeister

.....
Gunter Kirst, allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Marco Rutter, Bürgermeister

.....
Mike Salzwedel, allgemeiner Vertreter